

Sicherheitsabteilung

Dorfstrasse 100
8706 Meilen
Tel. 044 925 94 34
Fax 044 925 94 30
sicherheit@meilen.zh.ch
www.meilen.ch

Benützungsglement

Schiessanlage "Büelen"

Der Polizeiausschuss Meilen setzt folgendes Benützungsreglement für die Schiessanlage Büelen ab 01. Mai 2004 in Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Eigentum

- ¹ Die Schiessanlage Büelen ist Eigentum der Gemeinde Meilen.
- ² Sie wird den Schiessvereinen der Gemeinde Meilen zur Benützung zur Verfügung gestellt.
- ³ Die Schützenstube ist ein öffentlich zugängliches Lokal, wobei die Mitglieder der Schützenvereine bei frühzeitiger Reservation vorrangige Benützung geniessen.

Art. 2 Benützende Vereine

- ¹ Die aufgeführten Schiessvereine sind in der Benützung der Anlage gleichberechtigt und sie geniessen für die Benützung der Anlage und der Schützenstube Vorrang.
Schützenverein Meilen
Sportschützen Feld-Meilen
Jugendclub Meilen/Uetikon
Jagdschützen Pfannenstil
Auswärtige Vereine gegen eine Benützungsgebühr
- ² Die Schiessanlage steht auch den Gemeindeverwaltung angehörigen oder nahestehenden Organisationen (z. B. Gemeinde- oder Kantonspolizei) zur Verfügung. Zuständig dafür ist der Leiter Sicherheitsabteilung (Verwalter der Anlage).

Art. 3 Militär

- ¹ Die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten wird vom Verwalter der Anlage geregelt.
- ² Bei militärischen Schiessen muss der Standort oder ein kompetenter Stellvertreter bei der Übergabe und Abnahme anwesend sein. Er wird gemäss Verwaltungsreglement der Armee entschädigt.
- ³ Entschädigungen für den Schiessbetrieb richten sich nach dem Verwaltungsreglement der Armee und fliessen vollumfänglich der Gemeindekasse Meilen zu.

Art. 4 Andere Interessenten

- ¹ Die Schiessanlage und die Schützenstube können auch anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden.
- ² Zuständig ist der Verwalter der Anlage.
- ³ Benützungsgebühren werden im Tarifreglement festgehalten.

Art. 5 Zutritt / Schlüssel

- ¹ Die Sicherheitsabteilung verwaltet sämtliche Schlüssel. Neuwahlen oder Mutationen sind der Sicherheitsabteilung sofort zu melden. Schlüssel werden nur persönlich gegen Unterzeichnung einer Quittung ausgehändigt. Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Quittung wieder ausgehändigt. Allfällige Verluste von Schlüsseln sind sofort der Sicherheitsabteilung zu melden. Diese behält sich vor, Folgekosten zu verrechnen.
- ² Die Weitergabe von Schlüsseln an Drittpersonen ist nicht gestattet.

Art. 6 Unterhalt

Grundsätzlich ist die Gemeinde Meilen für den Unterhalt der Schiessanlage verantwortlich. Die Schiessvereine sollen wenn möglich Eigenleistungen erbringen.

Art. 7 Lagerung von Waffen und Munition

Es ist nicht gestattet Gewehre, Pistolen, Revolver etc. in der Schiessanlage zu lagern. Ausgenommen sind die im dafür vorgesehenen Tresor aufbewahrten Vereinswaffen. Die Munition ist in den Munitionstresoren zu lagern.

Art. 8 Tarifreglement

- ¹ Im Tarifreglement sind Schussgeld für Fremdnutzer, Standplatzbenützungsgebühren und sonstige Entschädigungen geregelt.
- ² Die Tarife werden periodisch nach vergleichbaren Kriterien (z. B. Teuerung, Servicevertrag, Tarife anderer Gemeinden) durch den Polizeiausschuss angepasst.

B. Schiessbetrieb**Art. 9 Schiessplan**

- ¹ Der Schiessplan umfasst den gesamten Schiessbetrieb und gibt Aufschluss über die jeweilige Benützung der Scheiben. Verantwortlich für den Belegungsplan ist der Sicherheitsvorstand. Änderungen oder Ergänzungen im Schiessplan werden durch den Schiessanlagen-Verwalter geregelt. Der bewilligte Schiessplan wird durch die Gemeinde via Internet (und unter Hinweis im "Meilener Anzeiger") bekanntgegeben.
- ² Feldschiessen und Obligatorische Übungen haben im Belegungsplan Vorrang.

Art. 10 Schiessbetrieb

- ¹ Jeder Verein organisiert seine Schiessen gemäss Schiessplan selbst.
- ² Die elektronischen Anlagen dürfen nur von den dazu ausgebildeten Schützen in Betrieb genommen werden. Diese tragen die Verantwortung für eine fachgerechte Benützung.

- ³ Von Seiten der Vereine sind festgestellte Mängel an der Anlage oder deren Einrichtungen unverzüglich dem Standwart zu melden. Die ausgefüllten Mängelmeldungen sind im dafür vorgesehenen Briefkasten zu hinterlegen.
- ⁴ Der Standwart meldet dem Verwalter frühzeitig Mängel am Schützenhaus, an den Scheibenanlagen, den technischen Einrichtungen etc., sofern er diese nicht selber beheben kann oder wenn die Reparatur Kosten zur Folge hat.

Art. 11 Ordnung

- ¹ Der Schiessstand muss nach jedem Schiessen aufgeräumt, in ordentlichem Zustand verlassen und abgeschlossen werden. Der Schützenmeister ist zur Kontrolle verpflichtet.
- ² Innerhalb der Schiessanlage herrscht striktes Rauchverbot, ausgenommen davon ist die Schützenstube.
- ³ Beschwerden sind an den Verwalter der Anlage zu richten.
- ⁴ Die Telefonkabine ist stets für allfällige Notfallmeldungen bzw. Alarmierung eines Arztes, Polizei oder Feuerwehr offen zu halten. Das Telefon ist nicht für Privatgespräche von Schützen etc. gedacht. Bei dringend notwendigen Gesprächen sind die Taxen dem Standwart bzw. dem Mieter der Schützenstube zuhanden der Gemeinde abzuliefern.
- ⁵ Esswaren dürfen ausschliesslich nur in den dafür vorgesehenen Räumen aufbewahrt und gelagert werden.

Art. 12 Haftung

Bei fahrlässig verursachten Schäden haftet der betreffende Schütze oder dessen Verein.

Art. 13 Standwart

- ¹ Der Polizeiausschuss wählt einen Standwart. Dieser ist für die Pflege und den Unterhalt der gesamten Anlage inkl. Schiessstand und Parkplätze verantwortlich.
- ² Er erledigt kleinere Reparaturen selbständig und nimmt Aufträge des Polizeiausschusses entgegen. Die Details regelt das Pflichtenheft.
- ³ Er wird gleichzeitig als Mieter der Schützenstube eingesetzt, und ist für deren Betrieb besorgt. Die Detail regelt der Mietvertrag.
- ⁴ Bei militärischer Benützung ist er oder ein kompetenter Stellvertreter zur Übergabe und Abnahme auf dem Platze anwesend.
- ⁵ Die Vereine und Schützen haben bezüglich der Benützung der Schiessanlage die Anweisungen des Standwartes zu beachten.
- ⁶ Der Standwart wird durch die Gemeinde Meilen entschädigt.

Art. 14 Standchef

- ¹ Als Standchef kann nur ein ausgebildeter Schützenmeister amten. Jeder Verein meldet dem Polizeiausschuss seine Standchefs. Ausgenommen sind die Sportschützen, die keine ausgebildeten Standchefs benötigen.
- ² Der Standchef öffnet und schliesst in der Regel die Schiessanlage. Er ist für die vorschriftsgemässe Sicherheit der Anlage beim Schiessbetrieb, zur Überwachung dieser und für eine ordnungsgemässe Hinterlassung der Anlage verantwortlich. Die Standchefs werden nicht entschädigt.

C. Schützenstube**Art. 15 Organisation**

- ¹ Die Schützenstube ist ein öffentlich zugängliches Lokal, wobei die Mitglieder der Schützenvereine vorrangige Benützung geniessen.
- ² Gesuche um Benützung der Schützenstube für geschlossene Gesellschaften wie Sitzungen, Vereinsversammlungen, Absenden etc., sind frühzeitig beim Mieter einzureichen. Die Reservation erfolgt in der Reihenfolge der Bewerbungen.
- ³ Der Wirtschaftsbetrieb kann für Dritte ausgedehnt werden. Dies gilt vorwiegend für Behörden, Kommissionen, Vereine, öffentliche Organisationen wie Feuerwehr, Zivilschutz, Militär etc. Sie haben sich frühzeitig mit dem Mieter in Verbindung zu setzen.
- ⁴ Die Benützung der Schützenstube durch Dritte erfolgt in letzter Priorität.
- ⁵ Der Einkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken bei jährlich wiederkehrenden Schiessen muss über den Mieter erfolgen. Bei Benützung der Schützenstube hat die Bewirtung ausschliesslich über den Mieter zu erfolgen. Ausnahmen sind mit ihm abzusprechen. Der Entscheid liegt beim Leiter Sicherheitsabteilung.

Art. 16 Öffnungszeiten

- ¹ Grundsätzlich legt der Standwart (Mieter) die Öffnungszeiten fest. Er hat sich dabei aber nach den Schiessübungen der Schützenvereine und weiteren Veranstaltungen wie Absenden, Jungschützenkursen, Zivilschutz-Übungen etc. auszurichten
- ² Die Einhaltung der Polizeistunden richtet sich nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen. Für allfällige Verlängerungen ist ein Gesuch an den Polizeiausschuss Meilen zu richten.

Art. 17 Mobiliar

Das Mobiliar und Inventar befindet sich im Eigentum der Gemeinde Meilen.

Art. 18 Ordnung

- ¹ Der Standwart (Mieter) ist für die Ordnung und Sauberkeit in der Schützenstube verantwortlich.
- ² Es ist untersagt, Waffen jedwelcher Art in die Schützenstube zu nehmen.
- ³ Die Anweisungen des Standwartes (Mieters) sind zu beachten.

D. Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderungen im Benützungsreglement

Der Polizeiausschuss kann jederzeit Bestimmungen ändern, aufheben oder erneuern.

8706 Meilen, 21. April 2004